



Ausgabe 04/2009

Zukunftsvereinbarung Regenwasser

Heute Entwässerungssysteme planen und bauen, die den Anforderungen einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Siedlungswasserwirtschaft entsprechen, das ist das Ziel, das wir mit dem Begriff „Regen auf richtigen Wegen“ beschreiben.

Mit allen Kommunen des Emschergebiets gilt es einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zu vereinbaren – in der Zukunftsvereinbarung Regenwasser.

Ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung setzt die Erarbeitung zahlreicher Aufgaben voraus – eine Herausforderung, der wir uns in enger Kooperation mit Ihnen gerne stellen.

Dichtheitsprüfung für Hausanschlüsse – Chance für die Zukunftsvereinbarung Regenwasser

● Integrale Wasserwirtschaft fängt auf dem Grundstück an

Im Sinne eines nachhaltigen Flussgebietsmanagements, wie es durch die WRRL gefordert wird, dient die integrale Siedlungsentwässerung dem bestmöglichen Gewässerschutz unter optimiertem Mitteleinsatz. Je weiter am Ende eines Entwässerungssystems Maßnahmen ansetzen, desto aufwendiger werden in der Regel die Verfahren und desto weniger effektiv sind sie für den Gewässerschutz. Eine Veränderung am Ursprungsort der Abflüsse ist deshalb ein besonders effektives Instrument, das zentrale Maßnahmen sinnvoll ergänzen oder gar ersetzen kann. Integrale Siedlungsentwässerung muss deshalb auf den Grundstücken anfangen und betrifft damit auch den einzelnen Bürger – nicht nur unter monetären Aspekten:

- Ältere Hausanschlussleitungen sind häufig undicht und lassen so einerseits verschmutzte Abflüsse in den Boden und das Grundwasser exfiltrieren; andererseits wirken sie drainierend und führen u.U. zu einem erheblichen Fremdwasseraufkommen in den Kanalnetzen.
- Hausdrainagen sind in der Regel ohne Genehmigung an Kanäle des Mischsystems oder im Trennsystem fälschlicherweise an den Schmutzwasserkanal angeschlossen und tragen damit ebenfalls zum Fremdwasseraufkommen bei.
- Die vollständige Ableitung des Regenwassers aller befestigten Flächen führt zu hohen hydraulischen Spitzenbelastungen der Kanalisation und bedingt große Querschnitte, um Überlastungen zu vermeiden. Gewässerbelastende Regenentlastungen sind unvermeidbar.
- Im Rahmen immer häufiger eingesetzter Kanalnetzbewirtschaftungsmaßnahmen kommt es zu einem zeitweiligen Einstau des Netzes bis zur satzungsgemäßen Rückstauenebene. Dies ist in den meisten Fällen die Geländeoberkante, so dass viele Hausanschlussleitungen im Einstaubereich liegen. Ein Schutz vor einem Rückstau ist trotz entsprechender Auflagen in den Satzungen vor allem in älteren Gebäuden meist nicht vorhanden.



In der Vergangenheit hat allenfalls der letzte Punkt zu Änderungen in der Grundstücksentwässerung geführt, wenn durch fehlende Rückstausicherungen Schäden in den Gebäuden entstanden sind. Abkopplungen von Regenwasser durch dezentrale Bewirtschaftung finden bis heute nur vereinzelt statt. Fehlanlüsse und Undichtigkeiten sind dem Bürger größtenteils nicht bekannt. Eine Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundstücksentwässerung hat dementsprechend nicht stattgefunden. Da die Zuständigkeiten für wasserwirtschaftliche Fragen häufig auf verschiedene Ämter verteilt

liegen, fehlt dem Bürger ein zentraler Ansprechpartner für seine „Wasser-Probleme“ (Bild 1).

Mit der Einführung des § 61a LWG NW sind die Grundstückseigentümer aufgefordert, bis spätestens 2015 ihre Grundstücksentwässerung auf Dichtigkeit zu prüfen. Dies kann dazu führen, dass sich der Bürger bei Veränderungen der Grundstücksentwässerung auf das Einzelthema „Dichtheitsprüfung Schmutzwasserleitungen“ fokussiert und eine übergreifende wasserwirtschaftliche Betrachtung weiterhin nicht stattfindet.

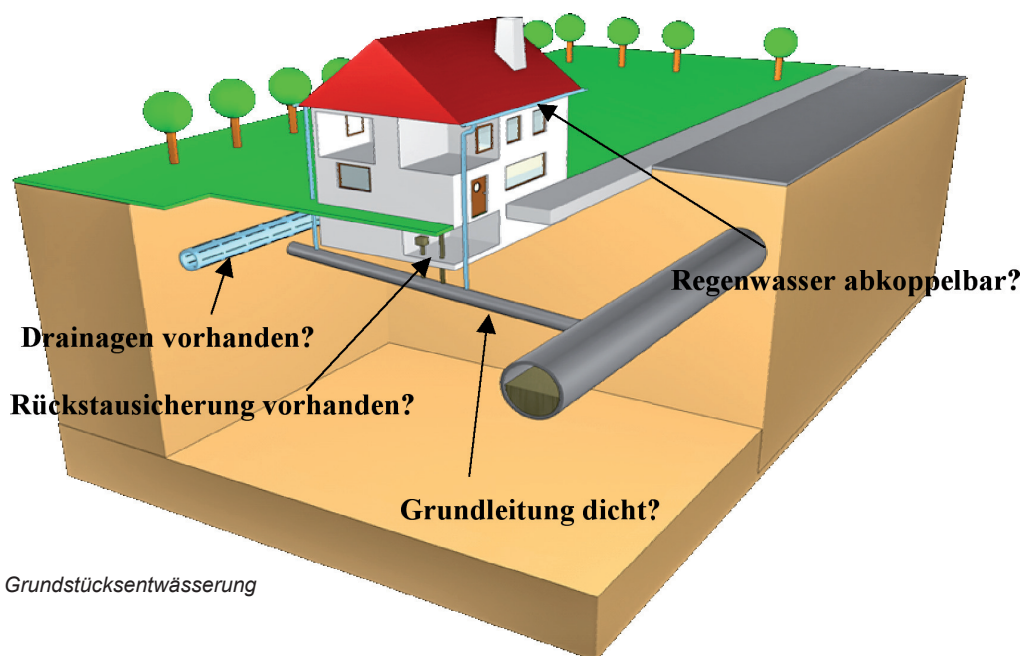


Bild 1: Elemente der Grundstücksentwässerung

● Ganzheitliche Beratung für ganzheitliche Maßnahmen

Für eine ganzheitliche Betrachtung der Siedlungsentwässerung muss dem Bürger ein Problembewusstsein über die Wechselwirkungen zwischen seiner Grundstücksentwässerung und den übergeordneten Entwässerungseinrichtungen sowie den Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt vermittelt werden. Hierzu sind alle Elemente der Grundstücksentwässerung zu betrachten, wasserwirtschaftliche Zusammenhänge bereits grundstücksbezogen zu klären und mögliche Lösungsansätze zur ganzheitlichen Problemlösung aufzuzeigen. Der im Gesetz geforderte „Berater für Dichtheitsprüfungen“

sollte eigentlich ein „Grundstücksentwässerungsberater“ werden!

Ziel muss es sein, den Bürger so umfassend zu beraten und zu informieren, dass wasserwirtschaftliche Fragestellungen automatisch in die grundstücks- bzw. sogar gebäudebezogenen Bau- und Sanierungsstrategien integriert werden können. Hierzu sind klare Handlungsempfehlungen zu geben, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge und mit welchem (finanziellen) Aufwand für die Sanierung der Hausanschlüsse zu ergreifen sind (Bild 2).



Bild 2: Neue Entwässerungsrichtungen für das Regenwasser können die (teurere) Sanierung einer Leitung unter dem Gebäude überflüssig machen

Aus der Beratungspflicht für die Kommunen entsteht die einmalige Chance, andere grundstücksbezogene Aktivitäten in die Beratung einzubeziehen und gemeinsam mit dem Hauseigentümer

- Hausanschlussleitungen zu dichten,
- einen ordnungsgemäßen Anschluss für ggf. vorhandene Drainagen zu finden,
- den Umfang der Regenwasserableitung zu reduzieren sowie
- die Leitungen gegen Rückstau zu sichern (Bild 1)

● Hausanschlüsse – die Masse macht's

Der Anteil der Hausanschlussleitungen an der Gesamtlänge der Kanalisation in Deutschland beträgt rund 66 %; in Ballungszentren liegt er sogar noch höher. Der Anteil schadhafter Kanäle ist aufgrund umfangreicher Sanierungen städtischer Kanalnetze der letzten Jahre ebenfalls im Bereich privater Grundstücke überproportional hoch. Zugleich bestehen hier oft gute Voraussetzungen zur Reduzierung des Regenabflusses in die Kanalisation (Bild 3). Eine ganzheitliche Siedlungsentwässerung kann deshalb nur unter Einbeziehung der Grundstücksentwässerung den größtmöglichen Erfolg bringen.



Bild 3: In solchen Siedlungsstrukturen ist der Anteil privater Kanäle überproportional hoch; zugleich bestehen gute Voraussetzungen für die ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung

● Hilfestellung – der richtige Weg

Mit dem § 61a LWG sind die Kommunen zur Beratung der Bürger im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung ihrer Hausanschlüsse verpflichtet. Diese Beratungspflicht ist neu in der Gesetzgebung. Trotz knapper Personalressourcen, die eine flächendeckende Bearbeitung bislang verhindert haben, wollen die Kommunen – in Anbetracht der vielen unseriösen Anbieter auf dem Markt – dieser Aufgabe auch aus einer moralischen Pflicht heraus zukünftig stärker nachkommen. Erfahrungen aus Lünen mit solchen „bürgernahen“ Beratungen belegen, dass Information und Hilfestellung gegenüber dem reinen Durchsetzen von gesetzlichen Anforderungen der bessere Weg sind.

Von den 16.200 privaten Entwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen sind nach Schätzungen rund 70 % schadhaft (Stand 2007). Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) will als non-profit-Unternehmen den Bürgern den Zustand ihrer Entwässerungsanlagen und den notwendigen Aufwand für einen dauerhaft sicheren und störungsfreien Betrieb deutlich machen: Wer erkennt, dass die Entwässerung seines Gebäudes zu seinem eigenen Anlagevermögen gehört und dass es geeignete Maßnahmen gibt, dieses Vermögen zu erhalten, wird bereit sein, aus eigenem Interesse zu investieren, so die Philosophie der SAL. Die in den Vorjahren

durchgeführten Informationsveranstaltungen des SAL haben auch gezeigt, dass Informationen über Flyer und Zeitungen zu wenig Resultate bewirken und nur eine konkrete Beratung auf den einzelnen Grundstücken wirklich erfolgreich ist.

Um dem Grundstückseigentümer eine nachprüf- und belegbare Funktionstüchtigkeit seines Kanalnetzes zu bescheinigen, hat der SAL mit dem „Entwässerungspass“ ein Zertifikat entwickelt. Er stellt für Eigentümer und Dritte gleichermaßen ein – freiwilliges – Gütesiegel für ein risikofreies Kanalnetz dar. Zur Erlangung des Entwässerungspasses müssen Nachweise über die Funktion der Grundstücksentwässerung, der Standsicherheit und Leistungsfähigkeit der Leitungen, ihrer Dichtheit, einer funktionstüchtigen Rückstausicherung für Räume unterhalb der Rückstauenebene sowie ggf. der Zulässigkeit von Drainagen erbracht werden. Der Pass bestätigt dann dem Bürger, dass seine Grundstücksentwässerungsanlage den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und betriebssicher ist. Da die Beratungsleistungen auch mögliche bauliche Veränderungen gegen oberflächlich eindringendes Wasser, z.B. über Kellerschächte oder tiefliegende Hauszugänge beinhalten, ist mit den im Pass enthaltenen Nachweisen der Schutz seines Wohnraumes auch bei Starkregenereignissen gesichert. Das stellt eine nicht zu unterschätzende Wertsteigerung seines Gebäudes dar – dieser Aspekt ist in der Beratung von entscheidender Bedeutung. Als kleines Extraparfüm locken ggf. Einsparungen bei der Gebäudeversicherung.

● Schritt für Schritt – vom Kleinen ins Große

Laufen solche Beratungen der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) und Generalentwässerungsplan (GEP) voraus bzw. mit ihr Hand in Hand, lassen

sich die Maßnahmen auf den privaten Grundstücken ausreichend verlässlich ermitteln, um in den kommunalen Planungen berücksichtigt zu werden. Mit dieser Planungssicherheit lassen sich Synergien für kostenoptimierte Sanierungen ebenso nutzen wie für Maßnahmen der Stadt- oder Freiraumgestaltung. Daraus lassen sich schließlich zuverlässige Szenarien für das ebenfalls neu im Landeswassergesetz geforderte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept begründen.

Der Zeit- und Personalaufwand der Bürgerberatung ist damit – insbesondere in dem skizzierten erweiterten Umfang – eindrücklich gerechtfertigt. Und er ist finanzierbar: In Lünen wird der aus § 61 a erwachsende zusätzliche Beratungsaufwand in der oben geschilderten Form die Abwassergebühren um 0,01 EUR /m³ steigen lassen.

● Kurz & bündig

Zur Dokumentation der erreichten Abkopplung führen die Kommunen ein Kataster über ihre seit 2005 umgesetzten Maßnahmen. Aufgrund der Datenlage, aber auch des Bearbeitungsaufwandes haben sich viele Kommunen entschieden, ältere Maßnahmen pauschal mit 1 % anrechnen zu lassen. Der detaillierte Nachweis ist zwar aufwendig zu rekonstruieren, kann sich aber lohnen: hiermit lassen sich „Startwerte“ zwischen 2 % und 5 % nachweisen.

Im nächsten Newsletter geht es um die neue Erfolgskontrolle an bestehenden Versickerungsanlagen

Ihre AnsprechpartnerInnen: Dipl.-Ökol. Ulrike Raasch, Tel. 0201/104 – 3118, E-Mail: raasch.ulrike@eglv.de
Dipl.-Ing. Guido Geretshäuser, Tel. 0201/104-3106, E-Mail: geretshäuser.guido@eglv.de
Dipl.-Ing. Brigitte Spengler, Tel.: 0201/104 – 3272, E-Mail: spengler.brigitte@eglv.de

Herausgeber: EMSCHERGENOSSENSCHAFT, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen